



REPUBLIK ÖSTERREICH  
OBERLANDESGERICHT WIEN  
DER PRÄSIDENT

**Jv 12273/12w-26**

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Schmerlingplatz 11, Postfach 26  
1011 Wien

Tel.: +43 (0)1 52152-0  
Fax: +43 (0)1 52152-3690

Sachbearbeiter: VP Dr. Jelinek

Klappe: 3305 (DW)

E-Mail: [olgwien.praesidium@justiz.gv.at](mailto:olgwien.praesidium@justiz.gv.at)

An das  
Präsidium des Nationalrats

**Betrifft:** Entwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das  
Strafvollzugsgesetz, die Strafprozessordnung 1975,  
das Jugendgerichtsgesetz 1988 und das  
Bewährungshilfegesetz geändert werden

**Bezug:** BMJ-S641.009/0002-IV 1/2011

Zu dem mit do. Erlass vom 09.10.2012 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafvollzugsgesetz 1968, die Strafprozessordnung 1975, das Jugendgerichtsgesetz und das Bewährungshilfegesetz geändert werden, nimmt der Begutachtungssenat des Oberlandesgerichts Wien wie folgt Stellung:

Während die Änderungen im **Bewährungshilfegesetz** (die derzeit verordnungsmäßig geregelte Aufwandsentschädigung von ehrenamtlichen Bewährungshelfern soll gesetzlich verankert werden), **Jugendgerichtsgesetz** (Haftortänderung schon vor der Hauptverhandlung zur besseren Betreuung der Jugendlichen während der Untersuchungshaft; Erweiterung des Besuchsempfangs für Jugendliche (zu begrüßende Klarstellung im Bereich des Vollzugskostenersatzes), **Strafprozessordnung** (den aktuellen Belagsproblemen im Untersuchungshaftbereich soll durch Flexibilisierung der Möglichkeiten der Überstellung in eine andere Justizanstalt bis zur Rechtskraft der Verurteilung Rechnung getragen werden, wobei der Grundsatz der getrennten Anhaltung von Untersuchungshäftlingen und Strafgefangenen auch bei dieser Zuständigkeitsübertragung einzuhalten ist;

Erweiterung der Zuständigkeit des Vollzugsgerichts nach § 16 Abs 2 Z 12 StVG neu) eher marginal sind, soll das **Strafvollzugsgesetz** weiterreichende Änderungen enthalten:

Von zentraler Bedeutung sind hierbei Bestimmungen über die Zuständigkeit des Vollzugsgerichts (§ 16 Abs 2 Z 12 StVG), das vorläufige Absehen vom Strafvollzug wegen Einreiseverbotes oder Aufenthaltsverbotes nach § 133a, Schaffung eines neuen (vierten) Absatzes bei Entscheidungen über eine bedingte Entlassung (§ 152 StVG) sowie Änderungen im fünften Abschnitt des Gesetzes (Strafvollzug durch elektronisch überwachten Hausarrest).

Die in **§ 133a StVG** vorgeschlagenen Änderungen korrespondieren mit den Bestimmungen des Fremdenrechtsänderungsgesetzes 2011 (BGBl I Nr. 38/2011) – Ergänzung der für Aufenthaltsverbote geltenden Bestimmungen um den Terminus des „Einreiseverbots“.

**§ 16 Abs 2 Z 12 StVG** beseitigt ein redaktionelles Versehen des Strafrechtsänderungsgesetzes 2008 dergestalt, dass er für jene Fälle, in denen eine bedingte Entlassung aus dem nicht bedingt nachgesehenen Teil einer teilbedingten Freiheitsstrafe den Übergang der Zuständigkeit für den bedingt nachgesehenen Strafteil auf das Vollzugsgericht vorsieht. Korrespondierend damit soll ein neuer **§ 152 Abs 4 StVG** (Verfahrensbestimmungen zur Vorgangsweise bei bedingter Entlassung aus einem derartigen nicht bedingt nachgesehenen Strafteil einer teilbedingten Sanktion) dergestalt geschaffen werden, dass im Falle einer bedingten Entlassung unter Erteilung von Weisungen oder Anordnung der Bewährungshilfe diese Maßnahmen auch für den bedingt nachgesehenen Strafteil anzuordnen sind, weil dieser gemeinsam mit dem unbedingten Teil eine einheitliche Sanktion darstellt (§§ 49 letzter Satz, 53 Abs 1 zweiter Satz StGB).

Die Neuregelungen im Bereich des elektronisch überwachten Hausarrests betreffen die **§§ 156c Abs 1d, 156d Abs 1 und 3 StVG**: Vorgeschlagen wird, bei Sexualdelinquenten weitere Kriterien einzuführen, die zusätzlich zu den allgemeinen Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um die genannte Vollzugsform anwenden zu können. Wurde der Täter wegen eines der in § 4 Abs 1 TilgG genannten Delikte verurteilt (§§ 201 bis 207b StGB), so muss er die Hälfte der Freiheitsstrafe, mindestens jedoch drei Monate verbüßt haben, bevor der elektronisch überwachte Hausarrest überhaupt in Betracht kommen kann. Darüber hinaus muss in allen Fällen einer Verurteilung wegen eines Sexualdelikts oder eines sexuell motivierten

Gewaltdelikt im Sinne des § 52a Abs 1 StGB eine qualifiziert günstige Prognose gegeben sein (Vorliegen besonderer Gründe zur Rechtfertigung der Annahme, der Rechtsbrecher werde den elektronisch überwachten Hausarrest nicht missbrauchen).

Verfassungsrechtliche Bedenken im Hinblick auf die „Gleichbehandlung“ mit nach anderen Gesetzesbestimmungen Verurteilten vermeint der Entwurf unter Hinweis darauf, dass der Gesetzgeber diese Deliktgruppen bereits in anderem (jedoch vergleichbarem) Zusammenhang als besonders regelungsbedürftig angesehen hat, ausräumen zu können.

**§ 156d Abs 3 StVG** trägt im Wesentlichen Opferinteressen bei Wahl dieser Vollzugsform Rechnung.

Die weiteren Änderungen des Strafvollzugsgesetzes betreffen den inneren Organisationsbereich von Justizanstalten bzw der Vollzugsdirektion.

---

**Oberlandesgericht Wien**  
**Wien, 29. Oktober 2012**  
**Mag. Dr. Sumerauer, Präsident**

---

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG